

Besonderer Teil (B) der
Master-Prüfungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
Management digitaler Medien
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth

Auf Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. Nr.22/2013 S.287) sowie § 1 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 16.11.2004, zuletzt geändert am 30.01.2013 (Verk.Bl. 34/2013 vom 21.02.2013) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Management, Information, Technologie am 27.07.2015 die Änderung des besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung vom 26.02.2015 wie folgt beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art des Studienganges und Studiengangsprofil	2
§ 2	Hochschulgrad	2
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	2
§ 4	Prüfungskommission	2
§ 5	Prüfungen	2
§ 6	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission	2
§ 7	Master-Arbeit	3
§ 8	Gesamtergebnis der Master-Prüfung	3
§ 9	In-Kraft-Treten	3
Anlage 1:	Prüfungsanforderungen	4
Anlage 2:	Prüfungsanforderungen der Module	5

§ 1 Art des Studienganges und Studiengangsprofil

Der Masterstudiengang Management digitaler Medien ist konsekutiv und anwendungsorientiert.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „(M.A.)“. Über den erteilten Hochschulgrad stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und ein Diploma Supplement aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums drei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule im Umfang von 75 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten. In der Anlage 1 sind die Module, Art und Umfang der Prüfungen, eine empfohlene Zuordnung zu den jeweiligen Semestern sowie die Anzahl der Leistungspunkte (CP/ECTS) aufgeführt.

(3) Die Studierenden belegen die Wahlpflichtmodule aus einem zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Lehrangebot.

(4) Studierende des Masterstudiengangs können im Rahmen freier Kapazitäten des Studienangebots der Jade Hochschule Wahlmodule nach Neigung belegen. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über erfolgreich abgeschlossene Wahlmodule erstellt.

(5) Ein Leistungspunkt (CP/ECTS) entspricht einem Arbeitsumfang von 30 Stunden.

§ 4 Prüfungskommission

Sofern eine Prüfungskommission nach § 17, Absatz 1, Teil A MPO gebildet wird, gehören dieser fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt. Sofern alternative Prüfungsarten angegeben sind, sind die Studierenden über die Entscheidung zur Prüfungsart eines Moduls zu Beginn des Semesters zu informieren.

(2) Die Prüfenden können mit Zustimmung der Prüfungskommission andere als die in der Anlage 1 vorgesehenen Arten von Prüfungen wählen, sofern sie in § 11, Absatz 2 bis 13, Teil A MPO aufgeführt sind. Die Prüfungskommission versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist. Die Studierenden sind über die Entscheidung zur Prüfungsart eines Moduls vor Beginn des Semesters zu informieren.

(3) Wiederholungsprüfungen für Module, die nur jährlich angeboten werden, müssen in Abweichung von § 15, Absatz 3, Teil A MPO spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(4) Der oder die prüfungsberechtigt Lehrende legt fest, ob in einem Modul Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache eingesetzt wird. Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters darüber zu informieren. Wenn die Lehrveranstaltungen eines Moduls überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurden, können Prüfungen und Präsentationen in englischer Sprache abgehalten werden. Ist eine schriftliche Ausarbeitung Teil der Prüfungsleistung einer englischsprachigen Lehrveranstaltung, so legt der oder die prüfungsberechtigt Lehrende fest, ob die Ausarbeitung in englischer Sprache vorzulegen ist.

§ 6 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission

Geltende Prüfungsbestimmungen und die Entscheidungen der Prüfungskommission nach § 16 Teil

A MPO werden durch die Prüfungskommission im Fachbereich bekannt gegeben.

§ 7 Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten aus den in Anlage 1 beschriebenen Modulen studiert und die Prüfung erfolgreich bestanden hat. Erfolgte die Zulassung mit Auflagen gemäß § 2 (1) MZO, so ist die Zulassung zur Masterarbeit nur möglich, wenn sämtliche Auflagen erfüllt worden sind.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt fünf Monate. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(3) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragten Stelle in zwei Exemplaren sowie als elektronisches Dokument in digitaler Form abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Arbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den nach Anlage 1 gebildeten und gemäß Leistungspunkten (CP/ECTS) gewichteten Modulnoten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig zum Wintersemester 2015/16 und tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsanforderungen

Module, Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Gewichtungen für die Master-Prüfung gemäß §§ 9, 10 11 und 22 Teil A MPO

Module ¹	Semester		Pflicht/ Wahl- pflicht (§ 9)	Arten von Prüfungen (§11 MPO Teil A)	Leistungs- punkte (CP/ECTS)
	Ko- horte A	Ko- horte B			
Management digitaler Medien	1	2		KA	5
Methoden der Erforschung und Analyse digitaler Medien	1	2		KA	5
Seminar Integration: Management und Journalismus	1	2		KA	5
Projekt Medienpraxis	1	2		KA	5
Wahlpflichtfach A ²	1	2		KA	5
Projekt International	1	2		KA	5
Ethik, Recht und Qualität in digitalen Medien	2	1		KA	5
Modelle und Theorien digitaler Medien	2	1		KA	5
Seminar Integration: Management und Technik	2	1		KA	5
Projekt Medienforschung	2	1		KA	5
Wahlpflichtfach B ¹	2	1		KA	5
Wahlpflichtfach C ¹	2	1		KA	5
Masterarbeit mit Kolloquium	3	3			30
				Summe	90

Arten von Prüfungen

KA Kursarbeit

Modulstatus

P Pflicht

WP Wahlpflicht

Die Form aller Prüfungen ist die Prüfungsleistung (§10MPO Teil A)

¹ Modulbeschreibungen siehe Modulkatalog

² Die Prüfungskommission beschließt einen Katalog zugelassener Wahlpflichtmodule.

Anlage 2: Prüfungsanforderungen der Module

Ethik, Recht und Qualität in digitalen Medien

Ethische Problemstellungen, rechtliche Herausforderungen sowie Qualitätsstandards in der digitalen Medienwelt werden erörtert, theoretisch anhand von Fachliteratur erarbeitet und auf Fallbeispiele angewendet.

Seminar Integration: „Management und Technik“ und „Management und Journalismus“

Medienwirtschaftliche, journalistische, kommunikationswissenschaftliche, gestalterische und/oder technische Kenntnisse in interdisziplinären Themenstellungen wissenschaftlich anwenden.

Management digitaler Medien

Vermittlung relevanter Theorien, Methoden und Werkzeuge zur Analyse digitaler Medien, Wettbewerber und Märkte sowie Kompetenzen zur praktischen Anwendung und Beurteilung. Erwerb der Fähigkeit zum zielorientierten Denken und Handeln im Management digitaler Medien.

Masterarbeit mit Kolloquium

Selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der vorgegebenen Zeit durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Einsatz der im Studiengang vermittelten Kompetenzen. Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des wissenschaftlichen Arbeitens im Kolloquium.

Methoden der Erforschung und Analyse digitaler Medien

Vertiefung klassischer Methoden der qualitativen und quantitativen Medien- und Kommunikationsforschung, Einführung in neue Forschungsmethoden (z.B. Datamining, Netzwerkanalyse und multimediale Onlinebefragung), Kombination klassischer Methoden der Medien- und Kommunikationsforschung mit Methoden der digital vernetzten Medien. Die Methoden werden erörtert, theoretisch anhand von Fachliteratur erarbeitet und auf Fallbeispiele angewendet.

Modelle und Theorien digitaler Medien

Vermittlung klassischer Medien- und Kommunikationstheorien der mediatisierten Vergesellschaftung hinsichtlich der Digitalisierung in kulturellen, sozialen und ökonomischen Lebensbereichen. Die Theorien werden erörtert, theoretisch anhand von Fachliteratur erarbeitet und auf Fallbeispiele in Kommunikationsstrategien des Journalismus, des Marketings und der Public Relations angewendet.

Projekt International

Ausbildung sprachlicher und interkultureller Kompetenzen zur fächerübergreifenden Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen zur Analyse der digitalen Medienentwicklung im internationalen Kontext, indem Studierende im Rahmen eines Projektes digitale Medienkonzepte in interdisziplinären und interkulturellen Teams entwickeln, planen und deren Umsetzung analysieren und reflektieren.

Projekt Medienforschung

Projekt mit starker Praxisorientierung mit theoretischer Erarbeitung einer konkreten Thematik bzw. Fragestellung aus den Bereichen Medienmanagement, Medienforschung bzw. Kommunikationswissenschaften.

Projekt Medienpraxis

Medienwirtschaftliche, journalistische, kommunikationswissenschaftliche und gestalterische Kenntnisse in fächerübergreifenden Projekten anwenden; Aktuelle Problemstellungen kreativ bearbeiten und neue Ideen und Strategien entwickeln; Medienprodukte als Experiment, Simulation oder Auftragsproduktion auf wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage erstellen, analysieren und reflektieren; Im Team unterschiedliche Rollen übernehmen und so reale Teamsituationen simulieren.

Wahlpflichtfach A, B, C

Einzelne Themen aus dem Bereich digitaler Medien werden erörtert und theoretisch eingeordnet. Darauf aufbauend sollen mit wissenschaftlichen Methoden Problemlösungen entwickelt werden.